

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011)

Auf Grund der §§ 10, 13, 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, wird – soweit Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen getroffen werden, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie – verordnet:

Die Stmk. LuftreinhalteVO 2010, LGBl. Nr. 11/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird Z 5 angefügt:

„5. Fahrzeuge nach Abs. 1, die vor dem 1. Februar 2018 in dieser Form genehmigt und im europäischen Wirtschaftsraum zum Verkehr zugelassen wurden, mit denen im Intervall der Begutachtungsplakette gem. § 57a Abs. 3 KFG nicht mehr als 5.000 Kilometer zurückgelegt werden.“

2. § 7a wird Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderung des § 3 Abs. 2 Z 5 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Lang